

Informationsvorlage

Fachbereich III

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: IV/0011/2012

Vorlage für die Sitzung		
Rat	26.11.2012	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Dienstanweisungen für die Finanzbuchhaltung**

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements sind die Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchhaltung in der Finanzbuchhaltung zu erfassen. Hierauf wurden die Verwaltungsabläufe und die zu Grunde liegende Organisation ausgerichtet. Der Gesetzgeber hat dafür weitgehend auf Vorgaben durch gesetzliche Regelungen im gemeindlichen Haushaltsrecht verzichtet und den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung ihre Aufbau- und Ablauforganisation selbst nach den örtlichen Erfordernissen zu gestalten.

In den haushaltsrechtlichen Regelungen wird daher nur noch der Rahmen aufgezeigt, der zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit des gemeindlichen Rechnungswesens erforderlich ist (§ 31 GemHVO NRW).

Die Beschränkung auf die notwendigen Rahmenbedingungen erforderte eine allgemeine Verpflichtung der Bürgermeister/in als Verantwortliche für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten gemeindlichen Verwaltung (vgl. § 62 GO NRW), nähere Vorschriften über die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu erlassen.

Die örtlichen Richtlinien, die in Schriftform zu erlassen sind, sollen den Rahmen für den gemeindlichen Gestaltungsraum bilden bzw. darstellen, den handelnden Beschäftigten der Gemeinde die Erfüllung ihrer örtlichen Aufgaben erleichtern, zur unverzichtbaren Zusammenarbeit im Rahmen der gemeindlichen Geschäftsabläufe beitragen sowie die notwendige Sicherheit gewährleisten.

Für die Stadt Rheinbach ergehen daher folgende neue Dienstanweisungen:

1. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, das Anordnungswesen und die Anlagenbuchhaltung der Stadt Rheinbach
2. Dienstanweisung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

3. Dienstanweisung zur Führung von Handvorschüssen und Einnahmekassen vom 01.01.2013

Die Dienstanweisungen sind als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Gleichzeitig treten die Dienstanweisungen zur Ausführung der Gemeindekassenverordnung vom 17.05.2001 und die Dienstanweisung zur Führung von Handvorschüssen und Einnahmekassen vom 5. April 2005 außer Kraft.

Die nach § 31 GemHVO zu erlassenden Dienstanweisungen sind gemäß Abs. 1 dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Rheinbach, den 07.11.2012

gez.
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez.
Walter Kohlosser
Stadtkämmerer

Anlagen:

Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung, das Anordnungswesen und die Anlagenbuchhaltung der Stadt Rheinbach
Dienstanweisung über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen
Dienstanweisung zur Führung von Handvorschüssen und Einnahmekassen